

Vertragsgrundlagen für die Versicherung von Betrieben

Gebäude / Fassung 2009
Special Business Paket
Allround Business Paket

Unter den Flügeln des Löwen.





Dafür sein statt dagegen.

CARE heißt: die Wünsche, Ziele und Pläne unserer Kunden in den Mittelpunkt zu stellen.

Begleiten statt bearbeiten.

CARE heißt: ein Leben lang für unsere Kunden da zu sein – mit den richtigen Ideen für jede Lebensphase.

Aktiv handeln statt abwarten.

CARE heißt: die Initiative zu ergreifen und damit Probleme erst gar nicht entstehen zu lassen.

Individuell statt gleich.

CARE heißt: jeden Kunden individuell zu unterstützen – mit einer auf ihn abgestimmten Betreuung und einem ganz besonderen Qualitäts- und Leistungsanspruch.

Lösungen statt Produkte.

CARE heißt: jeden Kunden mit einer persönlichen Gesamtlösung zu überzeugen, die über das reine Produktangebot hinausgeht.

Besser sein statt gut.

CARE heißt: neue Maßstäbe zu setzen – im Service, in der Beratung und im Bestreben, immer einen Schritt voraus zu sein.

Danke. Für Ihr Vertrauen.

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

die Generali ist eines der führenden Versicherungsunternehmen in Österreich. Und auch international zählen wir zu den ganz Großen.

Wir wissen, dass die Basis für die Nachhaltigkeit unseres Erfolges einzig und allein im Kundenvertrauen liegt. Dieses Vertrauen erlangt man nur durch erstklassige, kompetente Betreuung, individuelle Produktlösungen und überzeugende Servicequalität.

Aus dieser Grundüberzeugung heraus haben wir das Generali CAREConcept entwickelt. Es definiert unseren Anspruch, die Wünsche, Ziele und Pläne unserer Kunden zu erfüllen.

Im Sinne unseres CAREConcepts ist es uns ein wichtiges Anliegen, noch mehr Transparenz hinsichtlich der Vertragsgrundlagen für Sie zu erreichen.

Daher finden Sie auf den folgenden Seiten die Bedingungen, welche Ihrem Versicherungsvertrag zu Grunde liegen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Generali

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Betrieben Fassung 2009 für Gebäude (ABVB 2009 / G)

	Seite
Allgemeines	5
Abschnitt 1 Sachversicherung	
Teil A Feuerversicherung	
Artikel 1 Versicherte Gefahren und Schäden	6
Teil B Leitungswasserversicherung	
Artikel 2 Versicherte Gefahren und Schäden	7
Teil C Sturm- und Elementarversicherung	
Artikel 3 Versicherte Gefahren und Schäden	9
Teil D Glasversicherung	
Artikel 4 Versicherte Gefahren und Schäden	10
Teil E Allgemeine Bestimmungen	
Artikel 5 Generelle Ausschlüsse	11
Artikel 6 Versicherte Sachen und Zuordnungsrichtlinien	11
Artikel 7 Versicherte Kosten	13
Artikel 8 Örtliche Geltung	14
Artikel 9 Sicherheitsvorschriften	14
Artikel 10 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall	15
Artikel 11 Versicherungswert	16
Artikel 12 Entschädigung	16
Artikel 13 Unterversicherung, Wertanpassung	17
Artikel 14 Zahlung der Entschädigung, Wiederherstellung, Realgläubiger	18
Artikel 15 Regress, Versicherungssumme nach dem Schadenfall	18
Artikel 16 Rechtlicher Zusammenhang mit ABS, rechtliche Einheit, Kündigung	19

Diese **Vertragsgrundlagen** gelten ausschließlich im Zusammenhang mit Policen von Versicherungsunternehmen der Generali Gruppe für die **Versicherung von Betriebsgebäuden** mit den Produkten

- **Einzelsparten**
- **Komfortschutz**
- **Exklusivschutz**

Sie beschreiben den Versicherungsschutz der einzelnen Produktvarianten, der jeweils gültige, genaue Deckungsumfang ist in der Police festgelegt.

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Betrieben Fassung 2009/Gebäudeversicherung (ABVB 2009/G) Einzelsparten, Komfortschutz, Exklusivschutz

Allgemeines

Dieses Bedingungswerk gilt für alle Business-Betriebsgebäude-Versicherungsprodukte von Versicherungsunternehmen der Generali Gruppe

Welche der Produktvarianten „Einzelsparten, Komfortschutz oder Exklusivschutz“ versichert ist, ist in der jeweiligen **Polizze** festgelegt.

Der grundsätzliche Deckungsumfang und die Deckungsunterschiede zwischen den einzelnen Produktvarianten sowie die möglichen Zusatzdeckungen werden an der jeweiligen Bedingungsstelle in Form von Tabellen angezeigt.

In den Tabellen steht bei der betreffenden Variante

✓	für den fixen Deckungseinschluss in der betreffenden Variante *)
-- ☒	für nicht versichert, optionaler Deckungseinschluss ist aber möglich, die Höhe kann dann variabel sein;
Betrag, %, lfm ...	für den fixen begrenzten Deckungseinschluss mit einem fixen Wert, einem prozentuell abgeleiteten Wert, einer Maßzahl etc., wobei alle Beträge in € ausgewiesen sind;
↑	unter einem Wert, wenn der Tabellenwert ein Grundwert ist und erhöht werden kann;
---	für den fixen Deckungsausschluss ;

*) Innerhalb der einzelnen Produktvarianten bestehen Ein- und Ausschlussmöglichkeiten. **Der genaue Deckungsumfang ist daher nur der einzelnen Polizze detailliert zu entnehmen** und es gelten dort die vorstehenden Deckungsregeln jedenfalls nur, wenn die jeweilige Sparte beantragt und laut Polizze versichert ist.

Aus produkttechnischen Gründen sind bestimmte Zusatzdeckungen nur mit Besonderer Bedingung möglich. Darauf wird in den Tabellen, im Text und in der Polizze gesondert hingewiesen. Die Texte befinden sich in der Beilage „Besondere Bedingungen“.

Weitergehende Deckungsein- und -ausschlüsse bedürfen der individuellen Vereinbarung und sind nur der jeweiligen Polizze zu entnehmen.

Begriffserklärung

F	Feuerversicherung
LW	Leitungswasserversicherung
ST/EL	Sturm- und Elementarversicherung
G	Glasversicherung
ED	Einbruchdiebstahl(versicherung)
Betriebsinhalt	alle Sachen des Betriebes ausgenommen das Betriebsgebäude und Fahrzeuge
Betriebsgebäude	betrieblich genutztes Gebäude, in dem sich Betriebsinhalt befindet
Inhaltsversicherungssumme	Gesamtversicherungssumme für den laut Polizze versicherten Betriebsinhalt
Gebäudeversicherungssumme	Versicherungssumme für das jeweilige versicherte Betriebsgebäude
Einzel	Produktvariante Einzelsparten
Komfort	Produktvariante Komfortschutz
Exklusiv	Produktvariante Exklusivschutz
Versicherung auf erstes Risiko	ohne Rücksicht auf den Versicherungswert im Schaden volle Entschädigung bis zur/zum Versicherungssumme/Grenzbetrag für die betreffende Position. Kein Unterversicherungseinwand.
ABS	die in der Polizze vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung

Teil A - Feuerversicherung

Artikel 1

Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versichert sind folgende Gefahren

	Einzel	Komfort	Exklusiv
Brand	✓	✓	✓
Direkter Blitzschlag	✓	✓	✓
Indirekter Blitzschlag an Gebäudeelektroinstallationen	--- ☒	✓	✓
Indirekter Blitzschlag an Sachen außerhalb von Gebäuden	--- ☒	--- ☒	✓
Explosion	✓	✓	✓
Flugzeugabsturz	✓	✓	✓
Anprall unbekannter Landfahrzeuge	--- ☒	--- ☒	3.750,— ↑

Begrenzte Deckungen sind mit den Werten laut Tabelle bzw. Police zusätzlich zur Gebäudeversicherungssumme **auf erstes Risiko** versichert.

Brand ist ein Feuer, das bestimmungswidrig entsteht und/oder sich bestimmungswidrig ausbreitet (Schadenfeuer).

Direkter Blitzschlag ist die schädigende Kraft oder Wärmewirkung des Blitzes, wenn er unmittelbar in die versicherten Sachen einschlägt.

Indirekter Blitzschlag liegt vor, wenn der Blitz nicht direkt in die versicherten Sachen einschlägt, sondern sich durch Überspannung, Steigerung der Stromstärke oder Einfluss der atmosphärischen Elektrizität auswirkt.

Gebäudeelektroinstallationen sind in die versicherten Gebäude fest eingebaute Elektroinstallationen inklusive Schalt-, Verteiler-, und Messgeräten, jedoch ohne Erdkabel und bewegliche Anschlussleitungen, angeschlossene Maschinen, Einrichtungen und Anlagen.

Sachen außerhalb von Gebäuden sind Betätigungselemente für Tore, Hauswasserversorgungsanlagen, Gegensprechanlagen, Empfangsantennenanlagen, Alarmanlagen und Beleuchtungsanlagen einschließlich der zugehörigen Installationen am Versicherungsgrundstück.

Explosion (auch Verpuffung) ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung u.a.) ist die plötzliche Zerstörung der Wand eines Behälters durch inneren Überdruck, auch wenn dieser nicht auf eine Verbrennung des Inhaltes zurückgeht. Wird im Inneren eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung (Verbrennung, Reaktion, etc.) hervorgerufen, so ist ein dadurch am Behälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn seine Wand nicht zerrissen wird.

Flugzeugabsturz ist der Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teilen oder Ladung.

Anprall unbekannter Landfahrzeuge liegt vor, wenn unbekannte Fahrzeuge versicherte Gebäude, Einfriedungen oder Kulturen (Definition gemäß Art. 6.2.3.) durch Kollision beschädigen. Im Schadenfall gilt jedenfalls ein **Selbstbehalt von € 200.--**.

2. Versichert sind Schäden, die an den versicherten Sachen

- durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr gemäß Pkt. 1. entstehen.
- als unvermeidliche Folge daraus und/oder Abhandenkommen unmittelbar dabei entstehen.
- durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen dabei verursacht werden.
- durch radioaktive Verunreinigung bei einem solchen Ereignis aus Brandmeldeanlagen mit radioaktiven Isotopen entstehen.

3. Nicht versichert sind Schäden

- bzw. Gefahren, die nicht in Pkt. 1. und 2. genannt sind.
- an Sachen, die zu einem bestimmten Zweck Feuer, Wärme oder Rauch ausgesetzt werden (Trocknen, Räuchern, Rösten, etc.).
- durch Wärmestrahlung und Wärmeübertragung (Sengschäden), außer als Folge eines Schadenfeuers oder wenn versicherte Sachen in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden.

- durch die Energie des elektrischen Stromes ohne atmosphärischen Ursprung (Überspannung, Kurzschluss, etc.), auch wenn dabei Feuer, Wärme oder explosionsartige Erscheinungen auftreten.
- durch Unterdruck (Implosion)
- Schäden an Solaranlagen (ausgenommen begrenzte Deckung gemäß Art.6.2.3.)

Führen die vorgenannten Ursachen zu einem Brand oder zu einer Explosion, ist der daraus entstehende Schaden versichert. Schäden aus vorgenannten Ursachen sind versichert, wenn sie als unvermeidliche Folge einer versicherten Gefahr eintreten.

Schäden durch Explosion von **Spreng- und pyrotechnischen Stoffen sind nicht versichert**, wenn

- die Stoffe auf erlaubte oder kontrollierbare Weise auf das Versicherungsgrundstück gelangt sind
- der Versicherungsnehmer nachweislich wusste oder wissen musste, dass auf einem benachbarten Grundstück, das nicht seiner Verfügung unterliegt, derartige Stoffe vorhanden sind.

Als derartige Stoffe gelten alle explosiblen festen oder flüssigen Stoffe, Gemische daraus und Zündmittel (gleichgültig ob sie tatsächlich zu Schieß-, Spreng- oder pyrotechnischen Zwecken verwendet werden oder nicht), wenn deren Explosion nach Hergang und verhältnismäßiger Wirkung der Explosion den in der Schieß-, Spreng- und Pyrotechnik angewandten Explosivstoffen entspricht.

Teil B - Leitungswasserversicherung

Artikel 2

Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versichert sind folgende Gefahren und Schäden

	Einzel	Komfort	Exklusiv
Leitungswasseraustritt	✓	✓	✓
Rohrbruch und Frostschaden	✓	✓	✓
Rohrbruch durch Korrosion (Variante C)	--- ☒	✓	✓
Schäden an Zu- und Ableitungsrohren innerhalb des versicherten Gebäudes und am Versicherungsgrundstück;	✓	✓	✓
Schäden an Zu- und Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks	--- ☒	--- ☒	--- ☒
Schäden an einer Fußbodenheizung bis 1/3 der Gesamtnutzfläche	✓	✓	✓
Schäden an einer Fußbodenheizung größer als 1/3 der Gesamtnutzfläche	--- ☒	--- ☒	--- ☒
Schäden an einer Wandheizung	✓	✓	✓
Schäden an Regenabläufen und Rinnenkessel	--- ☒	--- ☒	--- ☒
Rohrersatz bei Rohrbruch bis	2 lfm ↑	6 lfm ↑	10 lfm
Dichtungsschäden; Schäden an Einrichtungen und Armaturen anlässlich Rohrbruch, Rohrbruch durch Korrosion und Frostschaden (Variante C)	--- ☒	✓	✓
Verstopfungsbehebung	--- ☒	✓	✓

Leitungswasseraustritt ist das bestimmungswidrige Austreten von Leitungswasser aus wasserführenden Rohren, Armaturen und angeschlossenen /nachgeordneten Einrichtungen.

Rohrbruch ist ein Bruchschaden an versicherten wasserführenden Rohren **ohne** Mitwirkung von Frost, Korrosion oder Abnutzung.

Frostschaden ist ein Bruchschaden durch Frosteinwirkung von außen

- an versicherten wasserführenden Rohren;
- an daran angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen nur **innerhalb des versicherten Gebäudes**.

Rohrbruch durch Korrosion ist ein Bruchschaden an versicherten wasserführenden Rohren ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache.

Schäden an Zu- und Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks ist gemäß Besonderer Bedingung 62 GB 001 4 im Anhang versichert.

Zu- und Ableitungsrohre sind

- versicherte wasserführende Zu- und Ableitungsrohre von Wasserversorgungs-, Heizungs-, Klima- und Solaranlagen (auch Schwimmbecken im Freien am Versicherungsgrundstück).
- **nicht** Rohrleitungen innerhalb von angeschlossenen Einrichtungen ab dem jeweiligen Rohranschlussstück.

Fußbodenheizung ist ein Rohr- oder Schlauchsystem im Fußboden innerhalb eines Gebäudes, das der Raumheizung dient und mit Wasser (und Frostschutzbeigabe) betrieben wird.

Wandheizung ist ein Rohr- oder Schlauchsystem in Raumwänden innerhalb eines Gebäudes, das der Raumheizung dient und mit Wasser (und Frostschutzbeigabe) betrieben wird.

Regenabläufe und Rinnenkessel sind gemäß der Besonderen Bedingung 62 GB 003 1 im Anhang definiert.

2. Versichert sind Schäden, die an den versicherten Sachen

- durch die unmittelbare Auswirkung dieser versicherten Gefahren bzw. Schäden gemäß Pkt.1. entstehen.
- durch die unvermeidliche Folge daraus und/oder Abhandenkommen unmittelbar dabei entstehen.
- durch radioaktive Verunreinigung bei einem solchen Ereignis aus Brandmeldeanlagen mit radioaktiven Isotopen entstehen.

Bei **Dichtungsschäden** werden die Kosten für die Behebung schadhafter Dichtungen an den versicherten wasserführenden Rohren ersetzt.

Bei **Schäden an Einrichtungen und Armaturen anlässlich Rohrbruch, Rohrbruch durch Korrosion und Frostschaden** werden die Kosten für die Erneuerung oder Reparatur von angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen ersetzt, wenn diese im Zuge der Behebung eines versicherten Rohrbruch- oder Korrosionsschadens an versicherten wasserführenden Rohren notwendig ist. Die Versicherung gilt nur, soweit aus keiner anderen Versicherung Entschädigung geleistet wird.

Bei **Verstopfungsbehebung** werden die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen an den versicherten wasserführenden Rohren ersetzt.

3. Gefahrerhöhung

Fußbodenheizungen mit einem Ausmaß von mehr als 1/3 der Gebäudenutzfläche und Sprinkleranlagen stellen wegen ihres Risikos eine Gefahrerhöhung dar und müssen daher vom Versicherungsnehmer bei Vorhandensein oder Einbau angezeigt werden.

4. Nicht versichert sind Schäden

- bzw. Gefahren, die nicht in Pkt. 1. und 2. genannt sind.
- die vor Beginn des Versicherungsschutzes ursprünglich entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten.
- durch Grundwasser, Überschwemmung, Hochwasser, Muren, Wasser aus Witterungsniederschlägen und Rückstau daraus, ausgenommen begrenzte Deckung im Teil C.
- an Rohrleitungen und Anlagen, die außerhalb der Gebäudeaußenwände angebracht sind und ausschließlich Witterungsniederschläge ableiten.
- durch Holzfäule, Vermorschung und Schwamm, außer sie sind nachweislich auf ein versichertes Ereignis zurückzuführen.
- durch Erdbeben, Erdbeben oder Bodensenkung (ausgenommen begrenzte Deckung Art.3.1.).
- an Solaranlagen (ausgenommen begrenzte Deckung gemäß Art.6.2.3.).
- an Erdwärmekollektoren.

Teil C - Sturm- und Elementarversicherung

Artikel 3

Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versichert sind folgende Gefahren

	Einzel	Komfort	Exklusiv
Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben	✓	✓	✓
Niederschlags- und Schmelzwasser	---	---	7.500,—
Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen und Muren	☒	☒	↑
Erdbeben	---	---	7.500,—
	☒	☒	↑
Dachlawinen	---	---	7.500,—

Begrenzte Deckungen sind mit den Werten laut Tabelle bzw. Police **auf erstes Risiko** versichert.

Sturm ist ein Wind mit einer Spitzengeschwindigkeit von mehr als 60 km/h.

Hagel ist ein witterungsbedingter fester Niederschlag in Form von Eiskörnern.

Schneedruck ist die Druckauswirkung natürlich angesammelter (ruhender oder zusammengerutschter, nicht aufprallender) Schnee- und/oder Eismassen.

Felssturz und Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Erd- und Gesteinsmassen von Felswänden und Steilböschungen.

Erdbeben ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Erd- und Gesteinsmassen auf einer unter der natürlichen Oberfläche liegenden Gleitbahn.

Niederschlags- und Schmelzwasser ist gemäß der Besonderen Bedingung 64 GB 005 1 im Anhang definiert.

Hochwasser, Überschwemmung, Muren, Lawinen und Lawinenluftdruck sind gemäß der Besonderen Bedingung 64 GB 006 1 im Anhang definiert.

Erdbeben ist gemäß der Besonderen Bedingung 64 GB 002 4 im Anhang definiert.

Dachlawinen sind von Dächern herabfallende Schnee- und/oder Eismassen.

2. Versichert sind Schäden die an den versicherten Sachen

- durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr gemäß Pkt. 1. entstehen;
- entstehen, wenn andere Gegenstände durch eine versicherte Gefahr gemäß Pkt.1. auf die versicherten Sachen geworfen werden
- durch Niederschläge und Schmelzwasser entstehen, wenn diese in die Versicherungsräume eindringen, nachdem feste Gebäudebestandteile oder verschlossene Türen bzw. Fenster durch eine versicherte Gefahr gemäß Pkt. 1. beschädigt/zerstört wurden.
- durch die nachweisbare unvermeidliche Folge daraus und/oder Abhandenkommen unmittelbar dabei entstehen;
- durch radioaktive Verunreinigung bei einem solchen Ereignis aus Brandmeldeanlagen mit radioaktiven Isotopen entstehen.

3. Nicht versichert sind Schäden

- bzw. Gefahren, die nicht in Pkt. 1. und 2. genannt sind;
- durch Grundwasser, Grundfeuchtigkeit und Sturmflut und Rückstau daraus - auch dann nicht, wenn diese bei einem versicherten Ereignis eintreten oder eine Folge davon sind;
- durch Bewegung von Gesteins- oder Erdmassen, wenn diese während Bautätigkeit oder generell durch bergmännische Tätigkeiten ausgelöst werden;
- durch Bodensenkung;
- durch Baufälligkeit, mangelhaften Zustand oder mangelhafte Instandhaltung;
- an Gebäuden, wenn aufgrund von Bautätigkeit Baubestandteile noch nicht entsprechend fest verbunden bzw. eingefügt sind;
- an Verglasungen aller Art;
- an Solaranlagen (ausgenommen begrenzte Deckung gemäß Art 6.2.3.);
- an Markisen und Schirmen;

Teil D - Glasversicherung

Artikel 4

Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versichert sind folgende Gefahren und Schäden	Einzel	Komfort	Exklusiv
Bruch der Gebäudeverglasung; Einzelscheiben bzw. -elemente versichert bis ...	3 m ² ↑	6 m ² ↑	10 m ²
Beseitigen und Wiederanbringen von Hindernissen	✓	✓	✓
Zerstörung von Malereien, Folien, Schriften; Bruch der Verglasung von Firmenschildern, Außenbeleuchtung und Laternen, Bruch der Blei-, Messing-, Kunstverglasung	--- ☒	1.850,— ↑	7.500,— ↑
Einschluss von Glasfassaden	--- ☒	--- ☒	--- ☒
Einschluss der Verglasung in nicht zum Betrieb gehörigen Räumen und Bereichen	--- ☒	--- ☒	--- ☒
Einschluss der betrieblichen Innenverglasung	--- ☒	--- ☒	--- ☒
Bruch der versicherten Verglasung aufgrund öffentlicher Kundgebungen	--- ☒	--- ☒	--- ☒

Begrenzte Deckungen sind mit den Werten laut Tabelle bzw. Polize **auf erstes Risiko** versichert.

Bruch der Verglasungen ist das Zerschlagen der versicherten Gläser ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache.

Gebäudeverglasungen sind

- Tür-, Fenster-, Wintergarten-, Dach-, Balkon- und jede anderen gebäudegebundenen Konstruktionsverglasungen (Trennwände, Stiegegeländer, etc.);
 - Glasbausteine, Profilitverglasungen, Glasdächer, Lichtkuppeln, Wandverglasungen;
- aus Mineral- oder Kunststoffglas in allen zum **Betrieb des Versicherungsnehmers** gehörigen Räumen und Bereichen des versicherten Gebäudes.

Nicht versichert sind Glasfassaden.

Beseitigen und Wiederanbringen von Hindernissen liegt vor, wenn für die Glasreparatur Hindernisse wie Schutzstangen, Fenstergitter, etc. entfernt und wiederangebracht werden müssen.

Zerstörung von Malereien, Folien und Schriften liegt vor, wenn anlässlich eines versicherten Glasbruchschadens diese Sachen ersetzt werden müssen, wenn sie sich auf dem zerbrochenen Glas befinden.

Verglasung von Firmenschildern sind deren Bestandteile aus Mineral- oder Kunststoffglas samt zugehöriger Beleuchtung inkl. Neonröhren und Neonschriften.

Verglasung von Außenbeleuchtung und Laternen sind die Bestandteile aus Mineral- oder Kunststoffglas der Beleuchtungsanlagen außen am Gebäude oder am Versicherungsgrundstück samt zugehöriger Beleuchtung.

Blei- und Messingverglasung sind vorgenannte Gläser, wenn die Glaselemente mittels Blei- oder Messingteilen verbunden sind.

Kunstverglasung sind vorgenannte Gläser, wenn der künstlerische Wert den Gebrauchswert erheblich übersteigt.

Glasfassade ist die teilweise oder vollflächige Verglasung mindestens einer Gebäudeseite.

Verglasungen in nicht zum Betrieb gehörigen Räumen und Bereichen sind solche, die zu einer anderen Nutzung vermietet, verpachtet oder verkauft sind.

Betriebliche Innenverglasung ist die Einrichtungsverglasung wie Wandspiegel, Vitrinen, Pulte etc.

Diese Versicherung gilt

- in den Räumen des Betriebes des Versicherungsnehmers,
- in den nicht zum Betrieb gehörigen Räumen, wenn die „Verglasung in den nicht zum Betrieb gehörigen Räumen und Bereichen“ im vorgenannten Sinn ebenfalls eingeschlossen ist.
- **nur**, soweit keine andere Versicherung Entschädigung leistet.

Öffentliche Kundgebungen sind öffentliche Versammlungen zur Kundgebung gemeinsamer Interessen in Friedenszeiten.

2. Nicht versichert sind Schäden

- die nicht in Punkt 1. genannt sind.
- in Folge des Glasbruchs an anderen versicherten Sachen.
- an Fassungen und Rahmen der Gläser.
- beim Herausnehmen, Transport, Einsetzen oder anderen Tätigkeiten an den Gläsern, deren Rahmen oder Fassungen.

Vom Ausschluss nicht betroffen sind Reinigungsarbeiten.

- an Formgläsern aller Art, Glasbehältern, Glasfliesen, Kunstverglasungen, Glas als Handelsware und Fertigungsmaterial, etc.
- durch Zerkratzen oder Verschrammen der Oberflächen, Absplittern der Glaskanten, etc.
- an Solaranlagen.
- an Glas-, Treib- und Gewächshäusern.

Teil E - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 5

Generelle Ausschlüsse

1. Allgemein

Nicht versichert sind Schäden durch die unmittelbare und mittelbare Wirkung von

- Kriegsereignissen aller Art mit oder ohne Kriegserklärung einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten.
- inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand.
- allen mit den vorher genannten Ereignissen verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen.
- Erdbeben (ausgenommen begrenzte Deckung gemäß Art. 3.1.).
- Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung (ausgenommen versicherte Schäden durch Isotope von Brandmeldeanlagen gemäß Art. 1.2. bis 3.2.).
- außergewöhnlichen Naturereignissen.

Nicht versichert sind auch alle Beeinträchtigungen der versicherten Sachen ohne Auswirkung auf deren Brauchbarkeit, Alter und Nutzungsdauer.

2. Ausschluss von Schäden durch Terrorakte

Neben den im Punkt 1. genannten Ausschlüssen und den in den zum betreffenden Versicherungsvertrag vereinbarten Allgemeinen und Besonderen Bedingungen angeführten nicht versicherten Schäden sind zusätzlich **ausgeschlossen** - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, **jegliche Art von** Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von **Terrorakten**.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.

Diese Bestimmung lässt alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrags unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse.

Artikel 6

Versicherte Sachen, Zuordnungsrichtlinien

1. Versicherte Sachen

Versichert sind die Betriebsgebäude und Sachen gemäß Pkt.2. auf dem Versicherungsgrundstück gemäß Polizza, wenn

- sie im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen,
- ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben wurden,
- ihm verpfändet wurden.

Fremde Sachen sind mitversichert,

- wenn sie dem Betriebszweck laut Polizza entsprechen und
- soweit dafür keine andere Versicherung besteht oder Entschädigung leistet.
- **ausgenommen** davon ist die Regelung für die Adaptierungen und haustechnischen Anlagen gemäß Pkt.2.2.)

Fremde Sachen sind mit dem Versicherungswert gemäß Art.12. wie das Eigentum des Versicherungsnehmers versichert. Ergibt sich aus besonderen Umständen für fremde Sachen Ersatzpflicht nur im Sinne des Schadenersatzrechts, gilt dafür als Versicherungswert im Sinne Art.12. generell maximal der Zeitwert.

2. Einteilung der versicherten Gebäude, Zuordnungsrichtlinien

Zu den **Betriebsgebäuden** gehören

2.1. Gebäude, das sind:

- **Bauwerke** im engeren Sinn mit allen Bauteilen und konstruktiven Bestandteilen;
- **Baubestandteile** und **Gebäudezubehör**, die zusätzlich in das Bauwerk eingefügt und/oder mit diesem fest und langfristig verbunden sind.

2.2. Adaptierungen und haustechnische Anlagen

Dienen sie dem versicherten Betrieb,

- **werden sie dem Betriebsgebäude zugeordnet** und sind **versicherte Sachen** gemäß Pkt 2.1., wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer des betreffenden Betriebes ist und nachweislich für die Wiederherstellung aufzukommen hat.
- **werden sie dem Betriebsinhalt zugeordnet** und sind **nicht versicherte Sachen**, wenn der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer des betreffenden Betriebes ist. Sie sind nur im Rahmen einer gesonderten Versicherung für den Betriebsinhalt versichert.
- **werden sie jedenfalls dem Betriebsgebäude zugeordnet** und sind **versicherte Sachen**, wenn dies in der Police ausdrücklich vereinbart ist.

Derartige Adaptierungen bzw. haustechnische Anlagen sind z.B.

- Sanitäranlagen und Wasserentsorgungsanlagen
- Heizungs-, Warmwasser-, Belüftungs- und Klimaanlage, Brandmelde- und Sprinkleranlagen, Einbruchmeldeanlagen inkl. zugehöriger Installationen und Leitungen.
- Aufzüge und Rolltreppen etc. inkl. zugehöriger Installationen und Leitungen.
- Fest eingebaute Trennwände, Zwischendecken, Deckenverkleidungen und abgehängte Deckenuntersichten, versetzbare Zwischenwände; nicht raumteilende Einrichtungen und Einbaumöbel.
- Fest und vollflächig verlegte Fußboden- und Wandauflagen, Fliesen, Lamperien und andere Wandverkleidungen.
- Fest eingebaute Treppen und Leitern innerhalb und außerhalb von Gebäuden
- Blitzschutzanlagen, elektromechanisch betriebene und/oder beheizte Tore, Jalousien und Rollläden inkl. der Betätigungs- und Antriebselemente
- Gemauerte Öfen zur Raumheizung
- Geschäftsportale

In dieser Gruppe **nicht enthalten** sind die unter Punkt 2.3. „Außenanlagen“, „Solar- und Fotovoltaikanlagen“ und „Markisen und Schirme“ besonders und begrenzt versicherten Sachen.

2.3. Besonders vereinbarte Sachen

Sparten		Einzel	Komfort	Exklusiv
F LW ST/EL	Einfriedungen, Außenanlagen, Solar- und Fotovoltaikanlagen	---- <input checked="" type="checkbox"/>	3.750,- ↑	2 % mind. 3.750,- ↑
F	Kulturen			
G	Solar- und Fotovoltaikanlagen			
ED	Einfriedungen und Gebäudebestandteile anlässlich Einbruchdiebstahl	---- <input checked="" type="checkbox"/>	---- <input checked="" type="checkbox"/>	---- <input checked="" type="checkbox"/>
F	Markisen, Schirme	✓	✓	✓
ST/EL	Markisen, Schirme	---- <input checked="" type="checkbox"/>	---- <input checked="" type="checkbox"/>	---- <input checked="" type="checkbox"/>
F LW ST/EL	Schwimmbecken im Freien	---- <input checked="" type="checkbox"/>	---- <input checked="" type="checkbox"/>	---- <input checked="" type="checkbox"/>

Diese Sachen sind mit den Werten laut Tabelle zusätzlich zur Gebäudeversicherungssumme **auf erstes Risiko** mitversichert. Die Prozentsätze beziehen sich auf die Gebäudeversicherungssumme.

Einfriedungen, das ist Sicht- oder Zutrittschutz aller Art (nicht Pflanzen) samt Schranken inkl. ihrer Betätigungselemente.

Außenanlagen, das sind Firmenschilder, Antennenanlagen, Fahnenstangen, Beleuchtungsanlagen, Taubengitter und Taubenschutznetze, Werbeanlagen, Anschlusskasten und asphaltierte Flächen.

Kulturen, das sind Bäume oder Pflanzen, auch als Einfriedungen.

Solar und Fotovoltaikanlagen, das sind Einrichtungen zur Wärme- und Stromgewinnung aus Sonnenenergie. Die Verglasung aus Kunststoff ist mitversichert. Sturmschäden gem. ABVB 2009/I Abschnitt 1Teil C Art.3. an der Verglasung (auch aus Kunststoff) sind mitversichert.

Einfriedungen und Gebäudebestandteile (anlässlich Einbruchdiebstahl); versichert ist die Beschädigung oder Zerstörung der vorgenannten Einfriedungen und Gebäudebestandteile durch Einbruch in Räume des versicherten Gebäudes. Die Versicherung gilt nur, wenn von keiner anderen Versicherung Entschädigung geleistet wird.

Markisen sind am Gebäude für den Betrieb fest montierte Sonnen- oder Regenschutzeinrichtungen.

Schirme sind am Versicherungsgrundstück für den Betrieb fest verankerte Sonnen- oder Regenschutzeinrichtungen.

Schwimmbecken im Freien sind gemäß der Besonderen Bedingung 10 GB 011 1 im Anhang definiert.

Artikel 7

Versicherte Kosten

Das sind nachgenannte Kosten, die im Rahmen eines versicherten Schadenfalls entstehen können, jedoch mit den Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungskosten der versicherten Sachen nicht unmittelbar zusammenhängen.

1. Versicherte Kosten innerhalb der Versicherungssumme

Sparten		Einzel	Komfort	Exklusiv
F LW ST/EL G	Schadenminderungskosten	✓	✓	✓
F	Feuerlöschkosten	✓	✓	✓
LW	Auftau- und Suchkosten	✓	✓	✓

Diese Kosten sind innerhalb der Gebäudeversicherungssumme **auf erstes Risiko** unbegrenzt versichert.

- **Schadenminderungskosten** sind Kosten für sinnvolle Maßnahmen (auch erfolglose), die der Versicherungsnehmer im Schadenfall zur möglichen Abwendung oder Minderung des Schadens aufwendet.
- **Feuerlöschkosten** sind Kosten zur Brandbekämpfung inklusive notwendiger Sonderlöschmittel. Ausgenommen sind Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse stehenden Feuerwehren gemäß Landesfeuerwehrgesetz und der jeweiligen Gebührenordnung sowie anderer zur Hilfe Verpflichteter.
- **Auftaukosten** sind Kosten für das Auftauen der versicherten Rohre und versicherten angeschlossenen Einrichtungen, auch ohne Schadenfall.
- **Suchkosten** sind Kosten, die bei einem Schadenereignis durch das Aufsuchen der Schadenstelle an den versicherten Rohren, der Reparatur der dabei verursachten Beschädigungen am versicherten Gebäude oder versicherten Adaptierungen und durch Erdarbeiten bei versicherten beschädigten Rohren auf dem Versicherungsgrundstück entstehen.

2. Versicherte Kosten zusätzlich zur Versicherungssumme

Sparten		Einzel	Komfort	Exklusiv
F LW ST/EL G	Neben- und Entsorgungskosten	5 % ↑	10 % ↑	20 % ↑
F LW ST/EL G	Mehrkosten durch behördliche Auflagen	--- ☒	3.750,- ↑	15 %
LW	Kosten durch Wasserverlust	--- ☒	--- ☒	7.500,-
F LW ST/EL	Entgang von Mietzinseinnahmen	--- ☒	--- ☒	--- ☒

Diese Kosten sind mit den Werten laut Tabelle **zusätzlich** zur Gebäudeversicherungssumme **auf erstes Risiko** mitversichert. Die Prozentanteile beziehen sich auf die Gebäudeversicherungssumme.

Neben- und Entsorgungskosten sind

- **Aufräum- und Abbruchkosten**, das sind Kosten für den nötigen Abbruch stehen gebliebener und vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle am Versicherungsort - soweit sie versicherte Sachen betreffen.
Sind versicherte Sachen und Erdreich des Versicherungsgrundstücks aufgrund eines versicherten Schadenereignisses radioaktiv verunreinigt, sind diesbezügliche Aufräum-, Abbruch- (für Erdreich auch Aushub-) und Isolierungskosten versichert, wenn die erforderlichen Maßnahmen behördlich angeordnet sind. Die Versicherung für Erdreich gilt nur, soweit keine andere Versicherung dafür Entschädigung leistet.
- **De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten**, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen und Einrichtungen sowie für Schutzgitter, Schutzstangen und andere fest eingebaute Schutzeinrichtungen, weiters für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.
- **Entsorgungskosten**, das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung, Vernichtung und Deponie vom Schaden betroffener versicherter Sachen.
Bei radioaktiver Kontamination aufgrund des Schadenereignisses gilt das auch für das verunreinigte Erdreich des Versicherungsgrundstücks. Mitversichert ist auch das Wiederauffüllen des diesbezüglich fehlenden Erdreichs. Die Versicherung für Erdreich gilt nur, soweit keine andere Versicherung dafür Entschädigung leistet.

Mehrkosten durch behördliche Auflagen sind Kosten für bauliche und/oder technische Verbesserungen. Sie ergeben sich anlässlich der Wiederherstellung aufgrund geänderter gesetzlicher, baubehördlicher, feuerpolizeilicher oder technischer Vorschriften, sodass Bau-, Installations- oder Anlagenteile teilweise oder gänzlich in einer anderen als der ursprünglichen Form hergestellt werden müssen.

Die Ersatzleistung ist jedoch auf die beschädigten Sachen bzw. die beschädigten Teile der Sachen beschränkt.

Kosten durch Wasserverlust sind die nachweislichen Kosten für das Leitungswasser, das anlässlich eines versicherten Rohrbruchs, Rohrbruchs durch Korrosion oder Frostschadens bestimmungswidrig ausgetreten ist.

Entgang von Mietzinseinnahmen ist gemäß der Besonderen Bedingung 10 GB 009 4 in der Beilage definiert

3. Begrenzung der Kosten bei Zusammentreffen mit begrenzt versicherten Gefahren, Schäden und Sachen

Bei Zusammentreffen von begrenzt versicherten Gefahren/Schäden und Sachen und begrenzt versicherten Kosten ist der Grenzbetrag für Gefahren/Schäden bzw. Sachen die Entschädigungsobergrenze; die begrenzt versicherten Kosten sind dann nur innerhalb dieses Grenzbetrages mitversichert.

4. Nicht versicherte Kosten

Nicht versichert sind

- Kosten, die in den Punkten 1. und 2. nicht geregelt sind.
- Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse stehenden Feuerwehren oder anderer zur Hilfe Verpflichteter.
- Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.

Artikel 8

Örtliche Geltung

Die Versicherung gilt auf dem Versicherungsgrundstück am Versicherungsort laut Polizze.

Artikel 9

Sicherheitsvorschriften

Sicherheitsvorschriften sind Auflagen, die der Versicherungsnehmer zur Erhaltung des Versicherungsschutzes beachten/einhalten muss.

Werden die Sicherheitsvorschriften missachtet, ist der Versicherer im Schadenfall nach Maßgabe der ABS Art. 3. von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Der Versicherungsnehmer darf alle Sicherheitsvorschriften weder selbst missachten noch deren Missachtung durch Dritte gestatten oder dulden.

Dabei sind jedenfalls einzuhalten

1. **gesetzliche und behördliche Sicherheitsvorschriften**
2. **vereinbarte Sicherheitsvorschriften für bestimmte Gefahren**

Feuerversicherung

Der Versicherungsnehmer muss dafür sorgen, dass bei brandgefährlichen Tätigkeiten besonders vorsichtig vorgegangen wird und die einschlägigen gesetzlichen, behördlichen, normierten und vorgeschriebenen Maßnahmen jedenfalls eingehalten werden.

Brandgefährliche Tätigkeiten sind im Besonderen Schweißen und autogenes Schneiden, Schleifen und Trennschleifen, Lötens und Flämmen. Diese Tätigkeiten stellen wegen der Verwendung offener Flammen, dem Entstehen hoher Temperaturen, vorhandenem glühendem oder flüssigem Metall und stark erhitzten Werkstücken eine besondere Gefahr dar.

Sie dürfen nur von Befugten und nur mit Genehmigung eines Verantwortlichen durchgeführt werden. Sie sind in der Nähe von brennbaren Stoffen unabhängig von anderen Bestimmungen grundsätzlich zu vermeiden.

Nach Abschluss der brandgefährlichen Tätigkeiten ist der betreffende Arbeitsbereich entsprechend zu kontrollieren und zu überwachen. Wenn kein ausreichender Brandschutz sichergestellt werden kann, müssen brandgefährliche Tätigkeiten jeder Art unterbleiben.

Bei **Arbeiten durch Betriebsfremde** muss der Versicherungsnehmer nach Möglichkeit dafür sorgen, dass auch diese die Sicherheitsvorschriften einhalten.

Die **Einhaltung der einschlägigen ÖNORMEN** und technischen Richtlinien für den vorbeugenden Brandschutz ist verbindlich. Sind **Brandmelde- bzw. Brandlöschanlagen** vorhanden und wird dafür ein Prämiennachlass gewährt, so müssen diese Anlagen nach den einschlägigen Vorschriften installiert, betrieben und gewartet werden (s.a. Besondere Bedingungen 12 GB 005 2 und 12 GB 006 2).

Leitungswasserversicherung

1. Allgemein

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen, vor allem wasserführende Anlagen, Armaturen und angeschlossene Einrichtungen ordnungsgemäß und vorschriftsmäßig instand zu halten.

2. Maßnahmen während der Frostperiode

Werden Gebäude bzw. die Versicherungsräume während der Frostperiode durchgehend **von allen Personen länger als 72 Stunden** verlassen, dann sind ausreichende Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.

Ausreichende Maßnahme bei Frostgefahr ist eine **im Abstand von maximal zwei Tagen durchgeführte Kontrolle der Heizanlage**. Fallweise Begehung der Versicherungsräume/Gebäude ist nicht ausreichend. Bleibt die Heizungsanlage nicht durchgehend in Betrieb, sind sämtliche wasserführenden Versorgungsleitungen und -anlagen abzusperren, zu entleeren und wasserführende Heiz- oder Klimaanlage mit Frostschutzmittel zu sichern oder ebenfalls zu entleeren.

Zuleitungen zu wasserführenden Schutzeinrichtungen (Löschanschlüsse, etc.) und in Betrieb gehaltenen Heizanlagen brauchen nicht abgesperrt werden, müssen aber jedenfalls ausreichend gegen Frostschäden geschützt sein.

3. Am Versicherungsgrundstück

Wasserführende Rohre außerhalb von Gebäuden müssen vorschriftsmäßig und frostsicher unter der Erdoberfläche verlegt sein oder während der Frostperiode entleert werden.

Sturm- und Elementarversicherung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen - bei Gebäuden vor allem Bausubstanz und Dachwerk - in ordnungsgemäßem und bauvorschriftsmäßigem Zustand zu halten oder halten zu lassen.

Fenster/Kippfenster und Türen/Kipptüren müssen geschlossen sein.

Glasversicherung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Rahmen und Fassungen der versicherten Gläser ordnungsgemäß instand zu halten oder halten zu lassen.

Artikel 10

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

Schadenminderung

Nach Möglichkeit muss der Versicherungsnehmer bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen sorgen, das Einvernehmen mit dem Versicherer herstellen und allfällige Weisungen des Versicherers beachten.

Schadenmeldung

Jeder Schaden muss dem Versicherer unverzüglich gemeldet werden.

Einbruchdiebstahl- und Feuerschäden sind darüber hinaus auch der Sicherheitsbehörde anzuzeigen. In dieser Anzeige sind besonders alle Tatbestandsmerkmale und abhandengekommenen bzw. gestohlenen Sachen anzugeben. Bis zur Anzeige des Schadens kann der Versicherer die Entschädigungsleistung aufschieben.

Schadenaufklärung

Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung ermöglichen.

Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken. Auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen auf Kosten des Versicherungsnehmers zur Verfügung zu stellen.

Bei Gebäudeschäden ist auf Verlangen ein beglaubigter Grundbuchauszug nach dem Stand zum Tag des Schadenereignisses auf Kosten des Versicherungsnehmers beizubringen. Die Schadenstelle und der Schadenzustand dürfen ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden; ausgenommen davon sind notwendige Schadenminderungsmaßnahmen oder Veränderungen die im öffentlichen Interesse notwendig sind.

Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei

- nach Maßgabe des § 6 VersVG
- nach Maßgabe des § 62 VersVG im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht

Artikel 11

Versicherungswert

Als Versicherungswert gilt bei

- **Gebäuden, Adaptierungen und haustechnischen Anlagen** der Neuwert, das sind die ortsüblichen Kosten der Neuherstellung einschließlich der dafür notwendigen Konstruktions- und Planungskosten.
- **versicherten Gläsern** in der Glasversicherung die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung der versicherten Gläser zu den ortsüblichen Kosten.

Generell wird bei der Ermittlung des Versicherungswertes ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt.

Artikel 12

Entschädigung

1. Ersatzleistung für die versicherten Sachen

1.1. Für Gebäude, Adaptierungen und haustechnische Anlagen wird ersetzt

- a) **bei Zerstörung** oder Abhandenkommen der Versicherungswert zum Schadenzeitpunkt
- b) **bei Beschädigung** die Reparaturkosten zum Schadenzeitpunkt, um die beschädigten Sachen in den Zustand wie unmittelbar vor dem Schaden zu versetzen, höchstens der Versicherungswert zum Schadenzeitpunkt.

Dabei werden auch die unbedingt notwendigen Überstunden, Konstruktions- und Planungskosten ersetzt.

Liegt der **Zeitwert der Sachen unter 40 %** der Neuherstellungskosten, wird maximal der Zeitwert ersetzt. Der Zeitwert wird aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung aus Alter und Abnutzung ermittelt.

Ständig genutzte und instand gehaltene Sachen haben einen Zeitwert von mindestens 40%.

Waren die Sachen bereits vor dem Schadenereignis dauernd entwertet, so wird höchstens der **Verkehrswert** zum Schadenzeitpunkt ersetzt.

Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis am Markt ohne Rücksicht auf ideelle oder Liebhaberwerte und bei Gebäuden ohne Wertansatz für Grund und Boden.

Ein Gebäude ist insbesondere dann dauernd entwertet, wenn es zum Abbruch bestimmt oder für seinen Betriebszweck nicht mehr verwendbar ist.

1.2. Für besonders vereinbarte Sachen gemäß Art.6.2.3. wird ersetzt

- a) **bei Zerstörung** oder Abhandenkommen der Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung zum Neuwert zum Schadenzeitpunkt, höchstens der Betrag laut Tabelle und/oder Police.
- b) **bei Beschädigung** die Reparaturkosten zum Schadenzeitpunkt, um die beschädigte Sache in den Zustand wie unmittelbar vor dem Schaden zu versetzen, höchstens der Betrag laut Tabelle und/oder Police.

1.3. Für versicherte Gläser werden die ortsüblichen Reparaturkosten inklusive unbedingt notwendige Überstunden, erforderliche Notverglasung oder Notverschalung, Kosten für notwendige Gerüste sowie Entfernung und Wiederanbringen von Hindernissen (Gitter, Schutzstangen) ersetzt.

1.4. Für versicherte Rohre in der Leitungswasserversicherung werden ersetzt

- a) **bei Rohrbruch und Rohrbruch durch Korrosion** pro Schadenereignis die Kosten für das Einziehen neuer Rohrstücke bis zur angegebenen Länge laut Tabelle in Art.2.1. Muss ein längeres Rohrstück ersetzt werden, wird der Schaden nur im Verhältnis der versicherten Länge zur tatsächlich erforderlichen Länge ersetzt.
- b) bei Mitversicherung einer **wasserführenden Fußbodenheizung** die Bruchschäden an deren Rohrleitungen im Sinne Pkt. a). Der Kostenersatz ist abweichend von den Rohrlängen laut Tabelle in Art.2.1. auf max. **eine Heizungsschleife** erweitert, wenn eine andere Reparatur technisch nicht möglich und/oder unwirtschaftlich ist. Eine Heizungsschleife ist jener Teil der Heizrohre bzw. -schläuche im Fußboden, der dann zur Reparatur des Bruchs mindestens ersetzt werden muss, maximal bis zum Verteiler, inklusive aller Nebenarbeiten am versicherten Gebäude.

Auf die Ergebnisse der Punkte **a) bzw. b)** sind die Bestimmungen der **Unterversicherung** anzuwenden

2. Ersatzleistung für versicherte Kosten

Für versicherte Kosten gemäß Art.7. werden die nachweislich aufgewendeten Kosten innerhalb des jeweils versicherten Betrages lt.Tabelle und/oder Police ersetzt.

3. Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung

Der Wert **verwendbarer Reste** der beschädigten Gebäude und anderer versicherten Sachen wird jedenfalls angerechnet; behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste nicht berücksichtigt. Ein Restwert unter 10% vom jeweiligen Neuwert wird nicht gegengerechnet, wenn diese Reste nachweislich nicht für eine Wiederherstellung der beschädigten Sachen verwendet werden.

Nicht entschädigt wird generell:

- bei zusammengehörenden Sachen die Entwertung der Gesamtsache, die durch die Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung von Einzelteilen oder zusammengehöriger Sachen entsteht.
- ein persönlicher Liebhaberwert.

Artikel 13

Unterversicherung, Wertanpassung

1. Unterversicherung

Eine Unterversicherung gemäß ABS Art.8. wird nicht angerechnet,

- wenn der Versicherungswert der versicherten Gebäude, Adaptierungen und haustechnischen Anlagen die jeweilige Versicherungssumme um nicht mehr als 20% übersteigt, Berechnungsbasis ist die Versicherungssumme.
- für alle nach diesen Bedingungen und der bezüglichen Polizza auf „Erstes Risiko“ versicherten Sachen und Kosten.

Der Versicherungsnehmer muss maßgebliche Erweiterungen der versicherten Sachen (Neubau, Ausbau, Neuanschaffungen, etc.) unverzüglich bekannt geben.

2. Wertanpassung

Die laufende Wertanpassung der Versicherungssumme(n) erfolgt nach Veränderung der Indexwerte, die in der Polizza angegeben sind.

3. Vorsorge

Ist eine Versicherungssumme für die Vorsorge laut Polizza vereinbart, dient sie zum Ausgleich einer Unterversicherung. Im Schadenfall wird diese Vorsorgesumme auf die Versicherungssummen jener Positionen aufgeteilt, für die sie vereinbart ist und bei denen eine Unterversicherung vorliegt.

Die allfällige Unterversicherung ist für jede versicherte Position gesondert festzustellen.

Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der Unterversicherung der betreffenden Positionen.

4. Summenausgleich

Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die zugehörigen Ersatzwerte übersteigen, wird der Überschuss auf jene Positionen aufgeteilt, wo nach Aufrechnung der Wertanpassung und Aufteilung der Vorsorgesumme weiter Unterversicherung vorliegt.

Werden für einzelne Positionen unterschiedliche Prämiensätze angewendet, ist der Überschuss in prämiensrelevante Anteile umzurechnen.

Die Aufteilung muss auf alle unterversicherten Positionen angewandt werden, auch wenn sie teilweise nicht vom Schaden betroffen sind.

Ist der **Betriebsinhalt im Rahmen einer Versicherung von Betrieben bei einem Unternehmen der Generali-Gruppe** versichert,

- wird diese Versicherung sinngemäß und prämiensäquivalent in den Summenausgleich einbezogen.
- gelten die Neben- und Entsorgungskosten für das Betriebsgebäude gemäß ABVB 2009/G Art. 7.2. gemeinsam mit den **Neben- und Entsorgungskosten** für den Betriebsinhalt **summarisch versichert**.
- gelten die **Mehrkosten durch behördliche Auflagen** für das Betriebsgebäude gemäß ABVB 2009/G Art. 7.2. gemeinsam mit den Mehrkosten durch behördliche Auflagen für den Betriebsinhalt **summarisch versichert**.

Alle anderen Positionen, die auf erstes Risiko versichert sind, sind vom Summenausgleich **ausgeschlossen**.

Der Summenausgleich gilt nur für einen Versicherungsort.

Artikel 14

Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung/Wiederbeschaffung; Realgläubiger

1. Anspruch auf erste Entschädigung

Ergänzend zu ABS Art. 11. hat der Versicherungsnehmer im Schadenfall vorerst nur Anspruch

für Schäden an Gebäuden, Adaptierungen und haustechnischen Anlagen

- bei Zerstörung auf Ersatz des Zeitwerts, höchstens jedoch des Verkehrswerts;
- bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens, höchstens jedoch des Verkehrswertschadens.

Der Zeitwertschaden (bei Beschädigung) sind die Reparaturkosten gekürzt im Verhältnis von Neuwert zum Zeitwert der ganzen Sache.

Der Verkehrswertschaden (bei Beschädigung) sind die Reparaturkosten gekürzt im Verhältnis von Neuwert zum Verkehrswert der ganzen Sache.

für Schäden an den anderen versicherten Sachen auf Entschädigung gemäß Art.12.

2. Anspruch auf Gesamtentschädigung

Diesen erwirbt der Versicherungsnehmer für die Sachen nach Pkt. 1. nur, wenn

- gesichert ist, dass die Entschädigung zur Gänze für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von Gebäuden/Sachen verwendet wird. Gebäude, die zum Schadenzeitpunkt bereits vorhanden oder in Herstellung waren, gelten nicht als Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung;
- die Wiederherstellung eines Gebäudes an der bisherigen Stelle oder an anderer Stelle innerhalb Österreichs oder einem Land der Europäischen Union erfolgt;
- die wiederbeschafften bzw. wiederhergestellten Gebäude dem gleichen Betriebs- bzw. Verwendungszweck dienen und die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung binnen drei Jahren ab dem Schadendatum erfolgt. Im Falle eines Deckungsprozesses wird diese Frist um die Dauer dieses Prozesses erstreckt.

3. Anspruch auf versicherte Kosten

Die Kosten gemäß Art.7. werden im Rahmen der Erst- oder Gesamtentschädigung nur dann ersetzt, wenn sie nachweislich entstanden sind. Sie unterliegen ebenfalls der Dreijahresfrist.

4. Gläubigeranspruch

Für Gebäude, die zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses mit Hypotheken, nach den Vorschriften der Exekutionsordnung erworbenen Befriedigungsrechten, Reallasten oder Fruchtnießungsrechten belastet sind, wird die Entschädigung nach Maßgabe des

VersVG §§ 99 ff gezahlt, soweit die Verwendung zur Wiederherstellung gesichert ist.

Für allfällige andere Gläubigeransprüche gelten nur die nachweislichen Vereinbarungen zum betreffenden Versicherungsvertrag zwischen dem Gläubiger und dem Versicherungsunternehmen der Generali Gruppe.

Artikel 15

Regress; Versicherungssumme nach dem Schadenfall

Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche gegen Dritte gemäß § 67 VersVG auf den Versicherer über.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen des Versicherungsnehmers im Sinne des VersVG § 67 (2), verzichtet der Versicherer auf seinen Regressanspruch, außer der Regresspflichtige hat den Schaden vorsätzlich im Sinne des VersVG § 61 herbeigeführt.

Richtet sich der Ersatzanspruch gegen einen Dienstnehmer, Mieter oder Pächter des versicherten Gebäudes, verzichtet der Versicherer auf seinen Regressanspruch, außer der Regresspflichtige hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig im Sinne des VersVG § 61 herbeigeführt. Für einen Mieter bzw. Pächter gilt der Regressverzicht nur, wenn dieser zum Schadenzeitpunkt die Versicherungsprämie für die versicherten Sachen ganz oder teilweise getragen hat.

Bei einem Teilschaden wird die vom Schadentag an für den Rest der Versicherungsperiode verminderte Versicherungssumme ohne Antrag auf Nachversicherung und ohne Nachschussprämie um den Entschädigungsbetrag erhöht.

Artikel 16

Rechtlicher Zusammenhang mit den Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)

Auf diese Sachversicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung ABS der Generali Gruppe Anwendung.

